

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. März 1971	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung <i>Ändert GVBl. II 361-21</i>	73
12. 3. 71	Verordnung über die Bildung der Fachbereiche an den Universitäten <i>GVBl. II 70-24</i>	74

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung*)

Vom 23. März 1971

Auf Grund des § 88 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157), geändert durch die Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bereits bestellte Bauleiter und Fachbauleiter und bereits mit Rohbau- oder Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen sind anzugeben; die Übernahme der Bauleitung oder Fachbauleitung muß vom Bauleiter oder Fachbauleiter durch Unterschrift bestätigt sein.“

2. Dem § 25 wird nach Abs. 11 als Abs. 11 a eingefügt:

„(11 a) Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch von Bauwerken oder Bauwerksteilen sind anstelle der Bauvorlagen nach Abs. 1 Satz 1 beizufügen

1. eine Beschreibung der vom Abbruch betroffenen Bauwerke nach ihrer wesentlichen Konstruktion und eine Darstellung des Abbruchvorganges unter Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte und der Sicherungsmaßnahmen,

2. eine Lageskizze mit Eintragung
- a) der Grenzen des Grundstückes der Abbruchmaßnahme,
 - b) der vom Abbruch betroffenen Bauwerke,
 - c) der vorhandenen Bauwerke auf dem Grundstück der Abbruchmaßnahme und auf den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung und der Abstände zu den vom Abbruch betroffenen Bauwerken und
 - d) der örtlichen Verkehrsflächen,
3. Bauzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung der Standsicherheit der Bauwerke während des Abbruchs und der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“

3. Dem § 25 Abs. 15 wird als Satz 2 angefügt:

„Bauanzeigen, die sich auf Abbruchmaßnahmen beziehen, sind die Unterlagen nach Abs. 11 a beizufügen.“

4. Dem § 29 Satz 3 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„die Übernahme der Bauleitung oder Fachbauleitung muß vom Bauleiter oder Fachbauleiter durch Unterschrift bestätigt sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 361-21

**Verordnung
über die Bildung der Fachbereiche an den Universitäten*)**

Vom 12. März 1971

Auf Grund der §§ 56 und 62 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Fachbereiche der
Technischen Hochschule in Darmstadt

An der Technischen Hochschule in Darmstadt werden folgende Fachbereiche gebildet:

1. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
2. Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften,
3. Erziehungswissenschaften und Psychologie,
4. Mathematik,
5. Physik,
6. Mechanik,
7. Physikalische Chemie und Chemische Technologie,
8. Anorganische Chemie und Kernchemie,
9. Organische Chemie und Makromolekulare Chemie,
10. Biologie,
11. Geowissenschaften und Geographie,
12. Vermessungswesen,
13. Wasser und Verkehr,
14. Konstruktiver Ingenieurbau,
15. Architektur,
16. Maschinenbau,
17. Elektrische Energietechnik,
18. Elektrische Nachrichtentechnik,
19. Regelungs- und Datentechnik,
20. Informatik.

§ 2

Fachbereiche der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main

An der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main werden außer dem Bereich Humanmedizin folgende Fachbereiche gebildet:

1. Rechtswissenschaften,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Gesellschaftswissenschaften,
4. Erziehungswissenschaften,
5. Psychologie,
6. Religionswissenschaften,
7. Philosophie,
8. Geschichtswissenschaften,
9. Klassische Philologie und Kunstwissenschaften,
10. Neuere Philologien,
11. Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften,

12. Mathematik,
13. Physik,
14. Chemie,
15. Biochemie und Pharmazie,
16. Biologie,
17. Geowissenschaften,
18. Geographie.

§ 3

Fachbereiche der
Justus Liebig-Universität in Gießen

An der Justus Liebig-Universität in Gießen werden außer dem Bereich Humanmedizin folgende Fachbereiche gebildet:

1. Rechtswissenschaften,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Gesellschaftswissenschaften,
4. Erziehungswissenschaften,
5. Sportwissenschaft und Kunsterziehung,
6. Psychologie,
7. Religionswissenschaften,
8. Geschichtswissenschaften,
9. Germanistik,
10. Anglistik,
11. Romanistik, Slawistik und Arabistik,
12. Mathematik,
13. Physik,
14. Chemie,
15. Biologie,
16. Angewandte Biologie,
17. Angewandte Genetik und Leistungsphysiologie der Tiere,
18. Veterinärmedizin,
19. Ernährungswissenschaften,
20. Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften,
21. Umweltsicherung,
22. Geowissenschaften und Geographie.

§ 4

Fachbereiche der Philipps-Universität
in Marburg a. d. Lahn

An der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn werden außer dem Bereich Humanmedizin folgende Fachbereiche gebildet:

1. Rechtswissenschaften,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Gesellschaftswissenschaften,
4. Psychologie,
5. Evangelische Theologie,
6. Geschichtswissenschaften,
7. Altertumswissenschaften,
8. Allgemeine und germanistische Linguistik und Philologie,
9. Neuere Deutsche Literatur und Kunstwissenschaft,

*) GVBl. II 70-24

10. Neuere Fremdsprachen und Literaturen,
11. Außereuropäische Sprachen und Kulturen,
12. Mathematik,
13. Physik,
14. Physikalische Chemie,
15. Chemie,
16. Pharmazie und Lebensmittelchemie,
17. Biologie,
18. Geowissenschaften,
19. Geographie.

§ 5

Fachgebiete der Fachbereiche

Die Fachbereiche umfassen die in der Anlage aufgeführten Fachgebiete.

§ 6

Mitgliedschaft des Hochschullehrers, des wissenschaftlichen Mitarbeiters und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in einem Fachbereich

(1) Ein Hochschullehrer im Sinne von § 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes gehört als Erstmitglied dem Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, das er in Forschung und Lehre vertritt. In diesem Fachbereich übt er das Wahlrecht aus (§ 39 Abs. 3 Satz 3 des Universitätsgesetzes). Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Hochschullehrer, die mit der Wahrnehmung eines Fachgebietes beauftragt und nicht Erstmitglied in einem anderen Fachbereich sind. Ist ein Hochschullehrer, der Erstmitglied in einem Fachbereich ist, mit der Wahrnehmung eines Fachgebietes in einem anderen Fachbereich beauftragt, gehört er diesem Fachbereich nicht als Erstmitglied an.

(2) Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes gehört als Mitglied dem Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, in dem er tätig ist. Soweit eine Zuordnung seines Arbeitsgebietes zu einem Fachbereich nicht besteht, entscheidet das zuständige Organ der Universität, ob und welchem Fachbereich der wissenschaftliche Mitarbeiter angehört.

(3) Ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter gehört als Mitglied dem Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, dem er zugeordnet ist. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Mitgliedschaft des Hochschullehrers in mehreren Fachbereichen

(1) Ein Hochschullehrer kann auf seinen Antrag Mitglied in Fachbereichen werden, in denen er nicht Erstmitglied ist (Zweit- oder Drittmitgliedschaft; § 39 Abs. 3 Satz 2 des Universitätsgesetzes). Der Fachbereich, in dem der Hochschullehrer Erstmitglied ist, gibt zu dem Antrag eine Stellungnahme ab. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich, dem er zusätzlich angehören will. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Hochschullehrer den Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses anrufen.

(2) In den Fachbereichen, in denen ein Hochschullehrer das Stimmrecht ausübt (§ 39 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes), gilt für die Änderung der Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz § 9 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5) entsprechend.

(3) Über eine Änderung der Erstmitgliedschaft eines Hochschullehrers in einem Fachbereich (§ 6 Abs. 1) entscheidet auf Vorschlag des Senates der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Hochschullehrer kann die Änderung beantragen.

§ 8

Erste Sitzung der Fachbereichskonferenzen

(1) Nach Abschluß der Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen berufen Hochschullehrer, die vom Präsidenten bestellt werden, die erste Sitzung der Fachbereichskonferenzen ein. Zu laden sind die Hochschullehrer, die Erstmitglieder in dem Fachbereich sind und die gewählten Vertreter der Gruppen. In dieser Sitzung sind die Dekane, Prodekane und designierten Dekane zu wählen. Sie treten ihr Amt unmittelbar nach den Wahlen an.

(2) Bis zum Amtsantritt der Organe und der Ausschüsse der Fachbereiche amtieren die Organe und die Ausschüsse der bisherigen Fakultäten (§ 55 des Universitätsgesetzes).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anlage

Anlage zu § 5

I. Zu den Fachbereichen der Technischen Hochschule in Darmstadt gehören folgende Fachgebiete:

1. **Rechts- und Wirtschaftswissenschaften:**
Zivilrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie, Makro- und Strukturplanung, Betriebswirtschaftslehre.
2. **Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften:**
Philosophie, Soziologie, Wissenschaftliche Politik, Neuere Geschichte, Zeitgeschichte, Vergleichende Literaturwissenschaft.
3. **Erziehungswissenschaften und Psychologie:**
Pädagogik, Berufspädagogik, Angewandte Psychologie.
4. **Mathematik:**
Mathematik, Praktische Mathematik.
5. **Physik:**
Theoretische Physik, Experimentalphysik, Angewandte Physik, Technische Physik, Theoretische Festkörperphysik, Theoretische Kernphysik, Technische Kernphysik, Strahlen- und Kernphysik, Kernphysikalische Meßtechnik, Angewandte Geophysik.
6. **Mechanik:**
Mechanik, Meteorologie.
7. **Physikalische Chemie und Chemische Technologie:**
Physikalische Chemie, Strukturforschung, Chemische Technologie.
8. **Anorganische Chemie und Kernchemie:**
Anorganische Chemie, Kernchemie.
9. **Organische Chemie und Makromolekulare Chemie:**
Organische Chemie, Makromolekulare Chemie, Chemie des Technischen Gewerbes.
10. **Biologie:**
Botanik, Zoologie, Mikrobiologie.

11. **Geowissenschaften und Geographie:**

Geologie und Paläontologie, Mineralogie, Geographie.

12. **Vermessungswesen:**

Geodäsie, Photogrammetrie und Kartographie, Geodätische Astronomie und Satellitengeodäsie.

13. **Wasser und Verkehr:**

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stadtbauwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Hydraulik und Hydrologie, Eisenbahn- und Straßenwesen, Verkehrsplanung und Verkehrstechnik.

14. **Konstruktiver Ingenieurbau:**

Bodenmechanik und Grundbau, Massivbau, Stahlbau, Statik.

15. **Architektur:**

Alle Fachgebiete der bisherigen Fakultät für Architektur.

16. **Maschinenbau:**

Alle Fachgebiete der bisherigen Fakultät für Maschinenbau mit Ausnahme des Fachgebietes Regelungstechnik.

17. **Elektrische Energietechnik:**

Energiewandlung, Energieversorgung, Stromrichtertechnik einschließlich Antriebsregelung, Hochspannungs- und Meßtechnik.

18. **Elektrische Nachrichtentechnik:**

Theoretische Elektrotechnik, Allgemeine Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik, Elektromechanische Konstruktionen, Elektroakustik.

19. **Regelungs- und Datentechnik:**

Grundlagen der Elektrotechnik, Regelungstheorie, Regelungstechnik, Nachrichtenverarbeitung.

20. **Informatik:**

Informatik.

II. Zu den Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main gehören folgende Fachgebiete:

1. **Rechtswissenschaften:**

Alle Fachgebiete der bisherigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

2. **Wirtschaftswissenschaften:**

Wirtschaftliche Staatswissenschaften,

- Betriebswirtschaftslehre (Industrie- und Verkehrsbetriebslehre, Produktionstheorie und Produktionsplanung, Treuhandwesen, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Bankbetriebslehre, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Datenverarbeitung und Betriebliches Informationswesen), Ökonometrie, Statistik, Sozialökonomische Strukturfor- schung, Sozialpolitik, Kreditwesen, Agrarwesen, Genossenschaftswesen, Fremdenverkehrswissenschaft, Verkehrswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftspädagogik I (Wirt- schaftsdidaktik).
- 3. Gesellschaftswissenschaften:**
Soziologie,
Soziologie der Erziehung,
Wissenschaft von der Politik,
Politische Bildung,
Fürsorgewesen und Sozialpäd-
agogik,
Didaktik der Sozialkunde.
- 4. Erziehungswissenschaften:**
Pädagogik,
Erziehungswissenschaften,
Grundschuldidaktik,
Sonderschulpädagogik,
Wirtschaftspädagogik II,
Theorie der Leibeserziehung,
Didaktik der Leibeserziehung.
- 5. Psychologie:**
Psychologie,
Psychologie, insbesondere
Psychoanalyse und Sozial-
psychologie,
Pädagogische Psychologie.
- 6. Religionswissenschaften:**
Evangelische Theologie,
Katholische Theologie und Re-
ligionsphilosophie,
Evangelische Theologie und Di-
daktik der Glaubenslehre,
Katholische Theologie und Didak-
tik der Glaubenslehre.
- 7. Philosophie:**
Philosophie.
- 8. Geschichtswissenschaften:**
Vor- und Frühgeschichte,
Alte Geschichte,
Mittlere und Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte,
Hilfswissenschaften der Alter-
tumskunde,
Kultur- und Völkerkunde,
Didaktik der Geschichte.
- 9. Klassische Philologie und
Kunstwissenschaften:**
Klassische Philologie,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Musikwissenschaft,
Kunsterziehung,
Musikerziehung,
Deutsche Volkskunde.
- 10. Neuere Philologien:**
Deutsche Philologie,
Deutsche Sprechkunde,
Englische Philologie,
Amerikanistik,
Romanische Philologie,
Didaktik der Deutschen Sprache
und Literatur,
Didaktik der Englischen Sprache
und Literatur,
Didaktik der Französischen Spra-
che und Literatur,
Jugendbuchforschung.
- 11. Ost- und außereuropäische
Sprach- und Kulturwissen-
schaften:**
Indogermanische Sprachwissen-
schaft,
Slawistik,
Orientalistik,
Ostasiatische Philologie und
Kultur,
Wissenschaft vom Judentum.
- 12. Mathematik:**
Reine Mathematik,
Mathematik,
Angewandte Mathematik,
Angewandte und instrumentelle
Mathematik,
Wahrscheinlichkeitstheorie und
Mathematische Statistik,
Didaktik der Mathematik.
- 13. Physik:**
Theoretische Physik,
Experimentalphysik,
Angewandte Physik,
Kernphysik,
Biophysik,
Theoretische Physikalische
Chemie,
Astronomie,
Geschichte der Naturwissenschaf-
ten,
Didaktik der Physik.
- 14. Chemie:**
Organische Chemie,
Anorganische Chemie,
Analytische Chemie,
Physikalische Chemie,
Chemische Technologie,
Didaktik der Chemie.
- 15. Biochemie und Pharmazie:**
Biochemie,
Pharmazie,
Galenische Pharmazie,
Pharmakognosie,
Lebensmittelchemie,
Physikalische Biochemie und
Kolloidchemie.
- 16. Biologie:**
Botanik,
Mikrobiologie,
Zoologie,

Genetik,
Kinematische Zellforschung,
Anthropologie,
Didaktik der Biologie.

17. Geowissenschaften:

Geologie und Paläontologie,
Paläontologie,
Kristallographie (Mineralogie),
Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde,
Physik des Erdkörpers,
Physik der Atmosphäre,
Physische Geographie.

18. Geographie:

Kulturgeographie und Länderkunde,
Wirtschaftsgeographie,
Didaktik der Geographie.

19. Humanmedizin:

Alle Fachgebiete der bisherigen Medizinischen Fakultät.

III. Zu den Fachbereichen der Justus Liebig-Universität in Gießen gehören folgende Fachgebiete:

1. Rechtswissenschaften:

Alle rechtswissenschaftlichen Fachgebiete der bisherigen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

2. Wirtschaftswissenschaften:

Alle wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiete der bisherigen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

3. Gesellschaftswissenschaften:

Soziologie,
Soziologie der Erziehung,
Wissenschaft von der Politik,
Politische Bildung,
Sexualforschung,
Didaktik der Sozialkunde.

4. Erziehungswissenschaften:

Pädagogik,
Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
Erziehungs- und Bildungswesen,
Didaktik der Grundschule.

**5. Sportwissenschaft und Kunst-
erziehung:**

Leibeserziehung,
Sportmedizin,
Kunsterziehung und Werkerziehung,
Musikerziehung.

6. Psychologie:

Psychologie,
Pädagogische Psychologie.

7. Religionswissenschaften:

Evangelische Theologie und Didaktik der Glaubenslehre,
Katholische Theologie und Didaktik der Glaubenslehre.

8. Geschichtswissenschaften:

Vor- und Frühgeschichte,
Klassische Archäologie,
Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte und Deutsche Landesgeschichte,
Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte und Allgemeine Wirtschaftsgeschichte,
Philosophie I,
Kunstgeschichte,
Didaktik der Geschichte und Sozialkunde.

9. Germanistik:

Neuere Deutsche Literaturgeschichte und Allgemeine Literaturwissenschaft,
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft,
Germanische Philologie,
Philosophie II,
Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur.

10. Anglistik:

Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters,
Neuere Englische und Amerikanische Literatur,
Didaktik der Englischen Sprache und Literatur.

11. Romanistik, Slawistik, Arabistik:

Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Romanische Literaturwissenschaft,
Romanische Sprachwissenschaft,
Slawische Philologie,
Sprachen und Kulturen Nordafrikas,
Vergleichende Sprachwissenschaft,
Didaktik der Französischen Sprache.

12. Mathematik:

Mathematik,
Angewandte Mathematik,
Numerische und instrumentelle Mathematik,
Didaktik der Mathematik.

13. Physik:

Theoretische Physik,
Experimentalphysik,
Angewandte Physik,
Kernphysik,
Biophysik,
Didaktik der Physik.

14. Chemie:

Chemie,
Anorganische Chemie,
Physikalische Chemie,
Didaktik der Chemie.

15. Biologie:

Botanik,
Zoologie,
Genetik,
Anthropologie,
Didaktik der Biologie.

16. Angewandte Biologie:

Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
Obstbau,
Grünlandwirtschaft,
Phytopathologie.

17. Angewandte Genetik und Leistungsphysiologie der Tiere:

Tierzucht- und Haustiergenetik,
Tropische und subtropische Veterinärmedizin,
Erbspathologie und Zuchthygiene.

18. Veterinärmedizin:

Alle Fachgebiete der bisherigen Veterinärmedizinischen Fakultät mit Ausnahme der Fachgebiete Tropische und subtropische Veterinärmedizin sowie Erbspathologie und Zuchthygiene.

19. Ernährungswissenschaften:

Menschliche Ernährungslehre,
Ernährungswissenschaften,
Tierernährung,
Pflanzenernährung.

20. Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften:

Landwirtschaftliche Betriebslehre,
Agrarpolitik,
Agrarsoziologie,
Wirtschafts- und Arbeitslehre des Haushalts,
Landtechnik.

21. Umweltsicherung:

Landwirtschaftliche Mikrobiologie,
Bodenkunde und Bodenerhaltung,
Landeskultur,
Vorratsschutz,
Rasenforschung.

22. Geowissenschaften und Geographie:

Geologie und Paläontologie,
Mineralogie und Petrologie,
Geographie,
Didaktik der Geographie.

23. Humanmedizin:

Alle Fachgebiete der bisherigen Medizinischen Fakultät mit Ausnahme der Fachgebiete Ernährungswissenschaften sowie Sportmedizin.

IV. Zu den Fachbereichen der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn gehören folgende Fachgebiete:

1. Rechtswissenschaften:

Alle Fachgebiete der bisherigen rechtswissenschaftlichen Sektion.

2. Wirtschaftswissenschaften:

Alle Fachgebiete der bisherigen wirtschaftswissenschaftlichen Sektion.

3. Gesellschaftswissenschaften:

Philosophie,
Soziologie,
Ethnosozologie,
Völkerkunde,
Volkskunde,
Allgemeine Kultur- und Sozialanthropologie,
Wissenschaftliche Politik,
Erziehungswissenschaften.

4. Psychologie:

Psychologie.

5. Evangelische Theologie:

Alle Fachgebiete der bisherigen Theologischen Fakultät.

6. Geschichtswissenschaften:

Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte,
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft.

7. Altertumswissenschaften:

Vor- und Frühgeschichte,
Archäologie,
Klassische Philologie,
Lateinische Philologie des Mittelalters.

8. Allgemeine und germanistische Linguistik und Philologie:

Allgemeine Sprachwissenschaft,
Phonetik,
Linguistische Informatik und Datenverarbeitung,
Germanistische Linguistik und Philologie,
Skandinavistik,
Niederlandistik.

9. Neuere Deutsche Literatur und Kunstwissenschaft:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
Neuere Deutsche Literatur,
Kunstgeschichte,
Musikwissenschaft,
Theater- und Medienwissenschaft.

10. Neuere Fremdsprachen und Literaturen:

Anglistik,
Amerikanistik,
Romanistik,
Slawistik.

11. Außereuropäische Sprachen und Kulturen:

Altorientalistik,
Ägyptologie,
Semitistik,
Iranistik,
Indologie,
Afrikanistik,
Zentral- und Ostasiatische Sprachen und Kulturen,
Außereuropäische Sprachen und Kulturen,

- Vergleichende Sprachwissenschaft,
Religionswissenschaft.
- 12. Mathematik:**
Reine und angewandte Mathematik,
Instrumentelle Mathematik.
- 13. Physik:**
Theoretische Physik,
Experimentalphysik,
Angewandte Physik.
- 14. Physikalische Chemie:**
Physikalische Chemie,
Kernchemie,
Polymere.
- 15. Chemie:**
Organische Chemie,
Anorganische Chemie,
Analytische Chemie,
Biochemie.
- 16. Pharmazie und Lebensmittelchemie:**
Pharmazie,
Pharmazeutische Technologie,
Pharmakognosie,
Geschichte der Pharmazie.
- 17. Biologie:**
Botanik,
Zoologie,
Tierphysiologie.
- 18. Geowissenschaften:**
Geologie,
Paläontologie,
Mineralogie,
Kristallographie.
- 19. Geographie:**
Geographie.
- 20. Humanmedizin:**
Alle Fachgebiete der bisherigen
Medizinischen Fakultät.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 43, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Anlieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.